



## **Köllerholz-Rundbrief Nr. 134 vom 10. Juni 2020**

### **23. Schulmail MSB „Verantwortungsvoller Normalbetrieb“ – Aufnahme des Regelbetriebs an Grundschulen ab dem 15. Juni 2020**

#### **Hier: Gesamtorganisation der Köllerholzschule KW 25/26**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Nachfolge meiner kurzen Erstinformation zur 23. Schulmail des Ministeriums vom 8. Juni, die ich Ihnen unten als Rundbrief Nr. 133 noch einmal angefügt habe, möchte ich Ihnen heute in möglichst kompakter Form Informationen für den weiteren Verlauf (KW 25 / KW 26) geben. In der Lehrerkonferenz vom gestrigen Tage haben wir ausführlich darüber beraten.

Leider kann ich die Länge dieses Briefes nicht ändern. Es wäre trotzdem wünschenswert, wenn Sie ihn alle in dieser Situation lesen würden. Stand heute kann ich Ihnen „auf die Schnelle“ Informationen geben, die hoffentlich Ihrer Orientierung und Planung dienen.

Ich bedanke mich zunächst bei Ihnen für Ihre zahlreichen positiven Rückmeldungen an unsere Schule bezüglich des Krisenmanagements und der Organisation in der bisherigen Form. Ich habe das an die Lehr- und Fachkräfte weitergegeben.

Es gibt sicherlich unterschiedliche Meinungen von Eltern zur Schulöffnung durch das Ministerium. Wie sich hier das Pro und Contra in Prozent gestalten, das können wir nicht beurteilen. Nur so viel: Eine zustimmende Meinung ist bei mir noch nicht eingetroffen, im Gegenteil, die Gegenstimmen sind unüberhörbar. Seien Sie aber gewiss, dass uns vollkommen klar ist, dass die dauerhafte häusliche Präsenz der Kinder zu hohen Belastungen führt, besonders was die Vereinbarung von Familie und Beruf betrifft. Uns war allerdings immer die Gesundheit der Kinder besonders wichtig. So ist es auch weiterhin.

Von den Lehr- und Fachkräften kann ich Ihnen die ungeteilte Meinung übermitteln, dass die Neuregelung auf „Unverständnis“ oder sogar „Entsetzen“ gestoßen ist. Ich persönlich schließe mich hier klar an. Wir hätten das bisherige Verfahren gerne bis zu den Ferien weitergeführt, im Besonderen mit der Wirkung des Abbaus von Infektionen, die Ferienzeit auch dafür gewonnen und dann die Möglichkeit einer guten Vorbereitung des kommenden Schuljahres genutzt. Soweit unsere Wünsche ...

... und nun mit Elan in die Realität!

Die Sichtung der Vorgaben der 23. Schulmail hat dazu geführt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Grundschulleiterinnen und –leiter in Bochum von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, gegen die Vorgaben zu remonstrieren. Dies ist in gemeinsamer solidarischer Art und Weise geschehen. Die Remonstration, die ich für unsere Schule gezeichnet habe, ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, namentlich Frau Ministerin Gebauer und Herrn Staatssekretär Richter am gestrigen Tage zugegangen.

Einschub: Nach meinem aktuellen Kenntnisstand von heute werden die Inhalte der dienstlichen Weisung (23. Schulmail) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens durch eine Rechtsverordnung abgelöst, gegen die eine Remonstration sowieso grundsätzlich nicht möglich ist. Die Bezirksregierung Arnsberg hat uns soeben in Absprache mit dem MSB besten Dank für unser großes Engagement ausrichten lassen. Wir danken!

Den Wortlaut finden Sie unterhalb meines Briefes!

Tenor des Schreibens der Schulleitungen ist, dass wir im Rahmen der neuen Vorgaben aus unserer Sicht den Infektionsschutz in angemessener Form nicht gewährleisten können. Besonders die Aufhebung der Abstandsregelung und Ersetzung dieser durch Gruppenzugehörigkeit, im Übrigen, um es auf den Punkt zu bringen, durch häufiges Lüften, scheint uns nicht gangbar. Von einem „verantwortungsvollen Normalbetrieb“ kann nach Meinung der unterzeichnenden Schulleitungen keine Rede sein.

Nun entbindet uns als Landesbeamte eine Remonstration nicht von der Umsetzung der ministerialen Vorgaben. Wir starten also den Versuch, Schule und Betreuung ab Montag, 15. Juni, für zwei Wochen neu und nach unseren Möglichkeiten möglichst „hygienisch“ zu organisieren.

Dazu beziehe ich mich zunächst auf einige Eckpunkte der 23. Schulmail und mögliche Köllerholz-Realisierungen :

1. Alle Kinder aller 12 Klassen werden ausnahmslos im Klassenverband unterrichtet. Die Anwesenheit wird täglich durch die Lehrkräfte protokolliert.
2. Alle Klassen sollen nach Maßgabe des MSB gleichviele Unterrichtsstunden haben. Nach meiner aktuellen Berechnung sind das nach Abzug der nicht verfügbaren Stunden (nicht unterrichtende Lehrkräfte der Risikogruppe mit ärztlicher Bescheinigung) jeweils 4 Stunden.
3. In den Klassen gilt der Mindestabstand von 1,50 m für die Schulkinder als aufgehoben. Er wäre auch nicht möglich. Trotzdem versuchen die Lehrkräfte, die Möblierung möglichst so zu gestalten, dass das Maximum an Abstand entsteht. Der Mindestabstand für die Erwachsenen gilt weiterhin.
4. Die Corona-Kommission unserer Schule (Frau Hesse, Frau Erdmann, Herr Willhardt) kümmert sich um die Optimierung der Lüftungsmöglichkeiten (Klassenräume, Flure, Treppenhäuser).
5. Wir realisieren im Sinne der möglichst geringen Kontakte der Kinder untereinander den zeitversetzten Beginn aller Klassen. Das bedeutet, dass die Klassen zu unterschiedlichen Zeiten kommen und gehen.

Hier die Vorgaben (für alle Tage gleich):

Beginn 08.00 Uhr / Ende 11.30 Uhr: Klassen 1a, 1b, 1c, 4a

Beginn 08.45 Uhr / Ende 12.15 Uhr: Klassen 2a, 2b, 2c, 4b

Beginn 09.30 Uhr / Ende 13.00 Uhr: Klassen 3a, 3b, 3c, 4c

6. Es findet grundsätzlich nach Vorgabe der Stadt Bochum keine Betreuung vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn statt.
7. Innerhalb der 4-stündigen Unterrichtszeit haben wir für die Klassenblöcke gestaffelte Pausenzeiten eingerichtet und diese je Klasse ausgewiesen, d.h. jede Klasse hat einen eigenen Spielbereich.
8. Der Schulgarten steht dem Unterricht zur Verfügung. Somit kann dieser, auch im Sinne der Vermeidung der Enge in den Klassenräumen als „Frischluftatelier“ genutzt werden. Auch der nahe Köllerholz-Wald wird einbezogen.
9. Grundsätzlich habe ich alle von den Klassenlehrerinnen geplanten Unterrichtsgänge genehmigt. Hier liegt die Betonung auf Unterricht. Das Anlaufen von Zielen aus Themen des Unterrichts hervorgehend findet dann in der Er- und Bearbeitung ebenfalls im Freien statt und minimiert in gewissem Maße die Infektionsgefahr.
10. Das Mitführen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) ist weiterhin Voraussetzung, um die Schule überhaupt betreten zu dürfen. Diese muss im Klassenraum nicht getragen werden (abgeschaffte Abstandsregelung), darf aber. Wenn Sie als Eltern möchten, dass Ihr Kind eine MNB im Unterricht trägt, dann realisieren wir das individuell.
11. Außerhalb der Klassenräume gilt weiterhin der Mindestabstand von 1,50 m. Von daher ist die MNB hier zwingend mitzuführen, da nicht zu vermeiden ist, dass sich Kinder unterschiedlicher Klassen begegnen. Die Lehr- und Fachkräfte werden darauf hinwirken.
12. Der Unterricht findet in den eigenen Klassenräumen statt. Ein- und Ausgänge werden getrennt.
13. Abmeldungen vom Unterricht

Ich zitiere aus der 23. Schulmail:

„Auch unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie sind alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Aus Anlass einer Erweiterung des Präsenzunterrichts ist noch einmal auf Folgendes hinzuweisen:

**Die Erziehungsberechtigten müssen darauf achten, dass die Kinder vor dem Schulbesuch keine der bekannten Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen. Sofern Schülerinnen und Schüler eine Corona-relevante Vorerkrankung haben oder mit Angehörigen mit entsprechenden Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft leben, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Es gelten – wie bisher schon - die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW).**

**Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte - die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird angeraten. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch die Teilnahme am Präsenzunterricht bei ihrem Kind möglich ist.**

In Zweifelsfällen kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

**Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, wenn ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die coronarelevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist die Kenntnis der Vorerkrankung zu dokumentieren.“**

Der Pandemiestab Schule der Stadt Bochum teilt heute mit:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen wurden leider vereinzelt Infektionen mit Covid-19 bei Schülerinnen und Schülern bekannt. Als Ausgangspunkt dieser Infektionen wurde in allen Fällen das häusliche/familiäre Umfeld der Schülerinnen und Schüler vom Gesundheitsamt der Stadt Bochum ermittelt.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie -insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung des Schulbetriebes an den Schulen der Primarstufe ab kommenden Montag noch einmal bitten, über Ihre Internetauftritte der Schulen oder per Rundmail an die Schulgemeinde, die Elternschaft auf die Internetseite der Stadt Bochum hinzuweisen und zu sensibilisieren. Unter

<https://www.bochum.de/Corona/Umgang-mit-dem-Corona-Virus-an-Schulen>

kann ein Elternbrief mit wichtigen Informationen zu den Hygieneregeln eingesehen werden. Dieser ist neben der deutschen auch in weiteren neun Sprachen erstellt worden und dort vorhanden.

**Der Infektionsschutz für Schulen beginnt im häuslichen Umfeld mit der Entscheidung der Eltern, ihr Kind zur Schule zu schicken. Hier enthält das dem Elternbrief beigefügte Merkblatt wichtige Hinweise.“**

Vielen Dank und freundliche Grüße

Thomas Fründ

Stadt Bochum

Pandemiestab Schule

Telefon: 0234 / 910-3977

E-Mail: [schulstart@bochum.de](mailto:schulstart@bochum.de)

Liebe Eltern,

bitte nehmen Sie diese Vorgaben zur Kenntnis und verfahren Sie entsprechend! Ich fasse zusammen:

Relevante Erkrankungen der Kinder können Sie mir mitteilen. Ich werde Ihre Kinder dann beurlauben.

Wenn uns bereits Kenntnisse von Angehörigen mit relevanten Vorerkrankungen vorliegen, genügt ebenfalls eine Mitteilung an mich. Sollte das noch nicht der Fall sein, benötige ich in der Regel ein entsprechendes Attest.

Gestatten Sie mir eine Anmerkung:

Letztendlich sind Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte verantwortlich für die Gesundheit Ihrer Kinder, ohne Wenn und Aber. So kann ich es verstehen, wenn Sie unter Maßgabe des Infektionsschutzes im Sinne Ihrer Kinder entscheiden, wie Sie verfahren möchten. Wenn Sie hier Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich gerne an mich! Gerne können wir dann auch telefonieren.

Nutzen Sie bitte wie immer [info@koellerholzschule.de](mailto:info@koellerholzschule.de) zur Kontaktaufnahme! Mitteilungen über dieses Postfach erreichen ausschließlich mich persönlich.

Anmerkung: Bei „normalen Erkrankungen anderer Art“ genügt eine Mitteilung an die Klassenlehrerinnen, in der Regel über die Ihnen bekannte E-Mail-Adresse. Geregelt ist das Verfahren in § 43 (2) des Schulgesetzes NRW, den ich hier zitiere:

„(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.“

## **Unterrichtsplan / Ein- und Ausgänge:**

### **Klasse 1a:**

Lehrkraft:

Montag bis Donnerstag: Frau Finsterbusch

Freitag: Herr Heitkämper (neuer Kollege fest an der Schule)

Ein- und Ausgang:

Haupteingang Hauptgebäude

### **Klasse 1b:**

Lehrkraft:

Montag bis Freitag: Frau Lang

Ein- und Ausgang:

Hintereingang II Hauptgebäude (Schulgarten über Rampe / silberne Treppe)

**Klasse 1c:**

Lehrkraft:

Montag bis Freitag: Frau Rolla

Ein- und Ausgang:

Nebeneingang Hauptgebäude

**Anmerkung Klassen 1:**

Am Donnerstag findet je Klasse eine Stunde JEKI statt (Frau Toktam Moslehi, Musikschule Bochum)

**Klasse 2a:**

Lehrkraft:

Montag bis Freitag: Frau Saalman

Ein- und Ausgang:

Hintereingang II Hauptgebäude (Schulgarten über Rampe / silberne Treppe)

**Klasse 2b:**

Lehrkraft:

Montag, Mittwoch, Freitag: Frau Henzig

Dienstag, Donnerstag: Herr Heitkämper (neuer Kollege fest an der Schule)

Ein- und Ausgang:

Nebeneingang Hauptgebäude

**Klasse 2c:**

Lehrkraft:

Montag bis Freitag: Frau Loebel

Ein- und Ausgang:

Haupteingang Hauptgebäude

**Klasse 3a:**

Lehrkraft:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: Frau Krasberg

Mittwoch: Herr Heitkämper (neuer Kollege fest an der Schule)

Ein- und Ausgang:

Nebeneingang Hauptgebäude

**Klasse 3b:**

Lehrkraft:

Montag, Donnerstag, Freitag: Frau Berndt

Dienstag, Mittwoch: Frau Kühne

Ein- und Ausgang:

Hintereingang I Hauptgebäude (Schwimmhalle über Theaterplatz)

**Klasse 3c:**

Lehrkraft:

Montag bis Freitag: Frau Obitz

Ein- und Ausgang:

Direktzugang „silberne Treppe Schulhof“ zum OG Hauptgebäude

**Klasse 4a:**

Lehrkraft:

Montag bis Freitag: Frau Nikulski

Ein- und Ausgang:

Seiteneingang Neubau / NB1 (4a)

**Klasse 4b:**

Lehrkraft:

Montag, Dienstag, Freitag: Frau Doellken

Mittwoch, Donnerstag: Frau Kraus

Ein- und Ausgang:

Seiteneingang Neubau / NB2 (4b)

### **Klasse 4c:**

Lehrkraft:

Montag bis Freitag: Frau Hesse

Ein- und Ausgang:

Haupteingang Hauptgebäude

Ich bitte um Verständnis, wenn es zu Änderungen kommen sollte, da es immer Unwägbarkeiten gibt, zumal Sie diese Informationen 5 Tage vorher bekommen. Eine Erstinformation für Ihre Planungen war uns aber wichtig.

### **Ganzttag und Betreuung**

Das für den Unterricht beschriebene Verfahren kann in der sich anschließenden Ganztagsbetreuung nicht durchgängig aufgenommen werden. Das betrifft im Besonderen das „Durchhalten“ der Klassengruppen nach dem Unterricht.

Ich zitiere aus der **Anweisung der Stadt Bochum** von heute:

„Aus den Klassenverbänden des Unterrichts werden (wenn eine Betreuung in der Klassenkonstellation nicht möglich ist) anschließend jahrgangsbezogene Gruppen gebildet, die in die Betreuung gehen und in dieser Konstellation (wenn angeboten) auch das Essen einnehmen.“

Und weiter:

„Auf der Internetseite der Stadt Bochum wird es zur Betreuung in den beiden Schulwochen einen entsprechenden Hinweis geben. Es wird auch der Appell formuliert, dass auf die Schulbetreuung zwar ein Anspruch besteht, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dennoch auch andere Betreuungsmöglichkeiten ernsthaft in Erwägung ziehen sollten.“

### **Die Ganztag Koordinatorinnen unserer Schule teilen Ihnen Folgendes mit:**

Liebe Eltern, auch die Organisation der Betreuung stellt uns vor große Herausforderungen, sowohl für die beiden Schulwochen als auch für die Sommerferien (erste 3 Wochen).

Besonders das Mittagessen können wir nicht klassenweise anbieten, sondern essen „wie vor Corona“ mit 2 Klassen eines Jahrgangs in der Küche, parallel dazu die 3. Klasse im kleinen Speiseraum.

Das bedeutet, dass Ihre Kinder im Vor- und Nachmittagsbereich u.U. 2 unterschiedliche, aber feste Gruppen haben.

In Absprache mit den Lehrkräften bieten wir auch eine kleine Lernzeit von ca. 30 Minuten täglich an. Sollte das Wetter passen, werden wir nach Möglichkeit draußen spielen, ansonsten ist das Freispiel in den Klassenräumen, die allerdings nicht dafür ausgestattet sind.

Auch die Sommerferien müssen wir diesmal jahrgangsweise durchführen, d.h. alle Erstklässler bilden eine Gemeinschaft, alle Zweitklässler usw. Für unsere speziellen Sommerferienangebote bedeutet diese Regelung, dass die Kinder sie nicht nach ihren Neigungen und Interessen aussuchen können. So könnte z.B. Tanzen nur noch für die Erst- oder Zweit- oder Drittklässler stattfinden, nicht wie vorher jahrgangsübergreifend und altersgemischt. Leider muss auch das beliebte Frühstücksbuffet ausfallen, alle Kinder müssen ihr eigenes Frühstück mitbringen.

Selbstverständlich bemühen wir uns alle, gemeinsam mit den Kindern die Ferienzeit so schön wie möglich zu gestalten, weisen Sie aber nochmals eindrücklich darauf hin, dass die Abstandsregelung von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Wir betreuen diesmal tatsächlich nur Kinder, die bis zum 17.06.2020 über E-Mail ([koellerholz@awo-ruhr-mitte.de](mailto:koellerholz@awo-ruhr-mitte.de)) verbindlich angemeldet sind. Sollten Sie die Betreuung nur tageweise benötigen, teilen Sie uns dies bitte in der Anmeldung konkret mit. Dies betrifft die Phase vor den Ferien und die Ferienbetreuung gleichermaßen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine stressarme, erholsame Zeit und bedanken uns ganz herzlich für die vielen guten Wünsche in den letzten Wochen und all Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!

Herzliche Grüße von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ganztageams

Erika Schaper und Jaqueline Erdmann

### **Hinweis:**

Die AWO teilt mit:

„Hallo zusammen, nach Rücksprache mit Herrn Schaaf und den anderen Trägern, werden wir für alle Eltern den Monat Juni und Juli das halbe Essensgeld in Höhe von 26,50€ einziehen. Bitte leitet diese Information an alle Eure Eltern weiter.“

Mit freundlichen Grüßen

Tina Diebel

Fachbereichsleitung Schule, Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Ruhr-Mitte, Schule & Jugend

Herzogstraße 36, 44807 Bochum, Tel: 0234-50758-52, Fax:: 0234-50758-80, E-Mail: t.diebel@awo-ruhr-mitte.de

Ich hoffe, alles geht gut und grüße herzlich!

Stephan Vielhaber, Schulleiter

## Hier der Wortlaut der Antwort der Bezirksregierung auf die Remonstrations der Bochumer Grundschulleitungen:

„Mit Ihrer Eingabe vom 09.06.2020 äußern Sie Bedenken rechtlicher und inhaltlicher Art gegenüber der mit Schulmail Nr. 23 zum Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen vom 05.06.2020 angekündigten weiteren Öffnung der Schulen der Primarstufe.

Bevor ich mich inhaltlich zu Ihrer Eingabe äußere, ist es mir wichtig, zum Ausdruck zu bringen, dass in der Schulabteilung der Bezirksregierung Arnsberg die Sorgfalt und Intensität, mit der Sie in den vergangenen Wochen Ihre Leitungsrolle wahrgenommen haben, sehr präsent ist und wertgeschätzt wird. Wir sehen, dass Sie vielfältige Wege gefunden und genutzt haben, um im Sinne der Kinder, Lehrkräfte; Eltern und aller anderen Mitglieder Ihrer Schulgemeinde möglichst zugewandt, verantwortungsvoll und konstruktiv zu handeln. Hierfür danken wir Ihnen sehr!

Die Tatsache, dass Sie nun mit Ihrem Schreiben Ihre Sorge im Blick auf Ihre Schulgemeinde zum Ausdruck bringen, bestätigt diese positive Einschätzung Ihrer Arbeit.

Bereits in der 23. Schulmail (Ziffer I.) wird die (rechtzeitige) Neuregelung der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel der Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb angekündigt. Insoweit kann von einem Konflikt zwischen den Maßgaben der 23. Schulmail und der Coronabetreuungsverordnung in der Zeit ab dem 15.06.2020 nicht ausgegangen werden.

Soweit Sie die Maßgaben der 23. Schulmail inhaltlich kritisieren, möchte ich darauf hinweisen, dass es in Fragen des Infektionsschutzes keine 100 prozentige Gewissheit geben kann. Das MSB hat sich - ähnlich wie viele andere Landesschulverwaltungen in Deutschland - nach bestem Wissen und Gewissen in Absprache mit den Verbänden für die geänderten Vorgaben entschieden. Die geänderten Maßgaben werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens durch eine entsprechende Rechtsverordnung gedeckt sein, die anders als eine dienstliche Weisung der Remonstrations nicht zugänglich ist.

Diese Antwort ist inhaltlich mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Chris Koppenhöfer

<<mailto:chris.koppenhoefer@bezreg-arnsberg.nrw.de>>  
schulrechtlicher Dezernent

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 48

- Schulrecht u. Schulverwaltung, Schulbau, Kirchensachen, Ersatzschulen, Sport, Sportstättenbau, Weiterbildung, Kunst und Kulturpflege, öffentliche Bibliotheken -

Laurentiusstr. 1  
59821 Arnsberg  
Telefon: +49 2931 82 3068  
Telefax: +49 2931 82 41730

## **Köllerholz-Rundbrief Nr. 133 vom 8. Juni 2020**

### **23. Schulmail MSB „Verantwortungsvoller Normalbetrieb“ – Aufnahme des Regelbetriebs an Grundschulen ab dem 15. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns pünktlich vor dem Wochenende zugestellte 23. Mail des Ministeriums (hatte ich Ihnen weitergeleitet) zum "verantwortungsvollen Normalbetrieb" stellt die Grundschulen in NRW, in Bochum und auch unsere Schule vor ganz erhebliche Herausforderungen organisatorischer, infektionsschutzbezogener, betreuungstechnischer und auch emotionaler Art rund um Ängste von Eltern und Mitarbeiter/innen, was mögliche Infektionen angeht.

Die meistgestellte Kernfrage ist die nach dem nun plötzlich aufgehobenen Mindestabstand. Das wird auf allen Ebenen intensiv diskutiert und angefragt.

Die Bochumer Schulleitungen sind zurzeit in einem Beratungsprozess mit der Schulaufsichtsbehörde, der abzuwarten ist. Weiterhin finden ab Dienstag Beratungen der Stadt Bochum mit den Ganztagsträgern statt. Auch diese sind abzuwarten.

Deshalb kann ich Ihnen heute keine konkreten Hinweise geben, wie der "verantwortungsvolle Normalbetrieb" (mit seinen umfangreichen Vorgaben) ab dem 15. Juni aussehen wird. Sie können jedoch (wie immer) davon ausgehen, dass wir bereits hinter den Kulissen die verschiedenen Varianten modellieren.

Sobald es etwas zu "verkünden" gibt, werde ich das umgehend machen. Dass dieser "Schnellstart" jedoch eine gewisse Zeit benötigt, dafür werden Sie alle Verständnis haben.

Wenn Sie eine Schulbefreiung für die letzten 2 Wochen benötigen, können Sie mir jetzt schon mitteilen, ob Ihr Kind zu den Risikopersonen gehört oder jemand in Ihrer Familie. Eine ärztliche Bescheinigung benötige ich nicht. Eine kurze E-Mail an mich ([info@koellerholzschule.de](mailto:info@koellerholzschule.de)) reicht aus. Sie erhalten die Genehmigung per Antwort-E-Mail.

gez. STV

### **Hier noch einmal der Wortlaut der 23. Schulmail des MSB vom 5. Juni**

**Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen (23. SchulMail): Veränderte Pandemie-Lage in Nordrhein-Westfalen und Auswirkungen auf den Schulbetrieb ab dem 15. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehreren Wochen findet an unseren Schulen - nach der vollständigen Schließung am 16. März 2020 - wieder ein eingeschränkter Schulbetrieb statt. Seitdem hat sich auch die Pandemie-Lage in Nordrhein-Westfalen deutlich entspannt. Wir können eine erhebliche Verlangsamung des Infektionsgeschehens feststellen. Das bedeutet natürlich nicht, dass wir die Corona-Pandemie überstanden haben. Aber wir können angesichts solcher Entwicklungen die Risiken des Infektionsgeschehens verantwortungsvoll neu bewerten. Wir müssen dies auch tun, denn die Eindämmungspolitik der letzten Monate ist für unser soziales Leben alles andere als folgenlos geblieben. Die Folgen des eingeschränkten Schulbetriebs für die Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler, aber auch für das soziale Leben in den Familien, sind enorm. Darauf hat die Landesregierung sehr früh hingewiesen.

Nicht nur die Wissenschaft diskutiert derzeit, welche Auswirkungen das Corona-Virus auf jüngere Kinder hat. Verschiedene medizinische Fachgesellschaften, darunter die Kinder- und Jugendärzte, raten nach Abwägung der Risiken dringend dazu, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen wieder stärker zu öffnen. Besonders für Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren seien die Folgen der Corona-Maßnahmen als schwerwiegend anzusehen. Nordrhein-Westfalen wird daher am 8. Juni 2020 in den Kindertageseinrichtungen zu einem eingeschränkten Regelbetrieb zurückkehren. Das Land Sachsen hat dies für Grundschulen bereits umgesetzt, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und andere Länder wollen diesen Weg ebenfalls gehen.

Hinzu kommt, dass das Robert-Koch-Institut schon Mitte Mai 2020 zu einer Neubewertung der sogenannten Risikogruppen gelangt ist. An die Stelle einer abstrakten Zuordnung nach Vorerkrankung oder Alter ist die Empfehlung einer individuellen ärztlichen Einschätzung des jeweiligen Risikos getreten.

Bund und Länder haben am 26. Mai 2020 beschlossen, die Kontaktbeschränkungen auf Gruppen bis zu 10 Personen zu öffnen. Zudem besteht Einigkeit, dass der Kita- und Schulbetrieb in Bezug auf Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln gesondert zu betrachten ist. Hier tritt die Notwendigkeit der Abstandswahrung zurück, sofern konstante (Lern-)gruppen gebildet werden können und Infektionsprävention durch Vermeidung von Durchmischung geleistet werden kann.

**Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und Sachlage hält die Landesregierung – auch in Kenntnis des damit verbundenen organisatorischen Aufwands - die Wiederaufnahme eines verantwortungsvollen Normalbetriebs an den Grundschulen bzw. an den Schulen der Primarstufe ab dem 15. Juni 2020 für geboten.**

Ab Montag, 15. Juni 2020, gilt daher Folgendes:

#### **I. Weitere Öffnungen in den Schulen der Primarstufe**

In den Grundschulen und den Primarstufen der Förderschulen kann ohne eine Teilung der Lerngruppen wieder im Klassenverband unterrichtet werden. Diese Schulen kehren damit grundsätzlich wieder zu einem **Regelbetrieb mit Unterricht möglichst gemäß Stundentafel** zurück. Unterrichtskürzungen sind dann in Erwägung zu ziehen, wenn dies aufgrund von Personalmangel unvermeidbar ist. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Ausweitung des Unterrichts gleichmäßig teilhaben. Auf diese Weise erleben alle Schülerinnen und Schüler, auch jene mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an den verschiedenen Förderorten vor Beginn der Sommerferien wieder den vertrauten Unterricht im Klassenverband und

damit ein Stück schulische Normalität. Zudem können in dieser Zeit Erfahrungen der zurückliegenden Wochen gemeinsam aufgegriffen und weitere Erfahrungen mit Blick auf das kommende Schuljahr gesammelt werden. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte und letztlich für uns alle ist dies vor allem aber auch ein Signal, dass Schule nach dem Ende der Ferien so normal wie möglich wieder stattfinden soll.

Möglich ist die Rückkehr zum Regelbetrieb durch eine Neuregelung der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Im Mittelpunkt steht hierbei ein schon in anderen Ländern verfolgtes Konzept. Es ersetzt für die Schulen der Primarstufe die individuelle Abstandswahrung (1,50 m) durch ein Konzept, wonach konstante (Lern-)Gruppen gebildet und durch deren Trennung Durchmischungen vermieden werden. Dies ist in der Primarstufe wegen des vorherrschenden Unterrichts im Klassenverband und wegen des Klassenlehrerprinzips, das zusätzliche Fluktuation vermeiden hilft, mit pädagogischen und schulorganisatorischen Rahmenbedingungen gut vereinbar.

Für den **Schulalltag** bedeutet dies:

Die Klassenverbände verbringen die Unterrichtszeit gemeinsam in ihrem Klassenraum. Unterrichtsangebote, die eine Durchmischung von Lerngruppen mit sich bringen würden, unterbleiben bis zum Beginn der Sommerferien. Durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten muss eine Trennung der Lerngruppen auch außerhalb des Unterrichts gewährleistet werden. Wo dies aufgrund der organisatorischen oder baulichen Gegebenheiten nicht sicherzustellen ist, gilt auf den Verkehrsflächen, auf Pausenhöfen und im Sanitärbereich weiterhin das Abstandsgebot und, sofern unvermeidbar, das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Wie bisher sollen Dritte, also auch Eltern, das Schulgelände möglichst nicht betreten. Wichtig ist die Dokumentation der Anwesenheit und der jeweiligen Gruppenzusammensetzung, um im Infektionsfall eine sofortige effektive Rückverfolgung durch die Gesundheitsbehörden zu unterstützen.

Durch die Nutzung fest zugewiesener Räume sind tägliche Zwischenreinigungen nicht erforderlich. Allerdings ist auf eine regelmäßige Durchlüftung zu achten. Die Schulträger gewährleisten in Abstimmung mit der Schulleitung den erforderlichen Hygienestandard auch bei Vollbetrieb. Die Schulleitungen ihrerseits dokumentieren die aus Anlass eines erweiterten Schulbetriebs gegebenenfalls zusätzlich getroffenen Maßnahmen im Hygieneplan (§ 36 Infektionsschutzgesetz).

Überall dort, wo den Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen wieder ein tägliches Unterrichtsangebot gemacht werden kann, endet die Notbetreuung mit Ablauf des 12. Juni 2020. Kann eine weiterführende Schule für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ein volles Unterrichtsangebot nicht gewährleisten, wird die Notbetreuung in diesen Schulen für nicht beschulte Kinder fortgesetzt.

Unter Beachtung des Hygienekonzepts der Schule und der vorhandenen Kapazitäten wird auch der **OGS-Betrieb sowie der Betrieb der sonstigen Betreuungsangebote** wiederaufgenommen. Einschränkungen wird es ggf. durch die Notwendigkeit der Bildung konstanter Gruppen und die zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten geben müssen. Schulleitung und OGS-Leitung entscheiden gemeinsam, welche Regelungen für die Teilnahme getroffen werden. Inwieweit eine Verpflegung sichergestellt werden kann, ist vor Ort zu entscheiden.

Die für die Sommerferien vorgesehenen OGS-Angebote werden ebenfalls unter Beachtung geltender Infektionsschutzregeln durchgeführt. Das Ministerium für Schule und Bildung prüft darüber hinaus, zusätzliche Ferienangebote für weitere Schülergruppen zu ermöglichen und entsprechend finanziell auszustatten. Zu all diesen Punkten wird es zeitnah eine gesonderte Information geben.

## **II. Teilnahme am Unterricht bei erweitertem Schulbetrieb**

Auch unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie sind alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Aus Anlass einer Erweiterung des Präsenzunterrichts ist noch einmal auf Folgendes hinzuweisen:

Die Erziehungsberechtigten müssen darauf achten, dass die Kinder vor dem Schulbesuch keine der bekannten Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen.

Sofern Schülerinnen und Schüler eine Corona-relevante Vorerkrankung haben oder mit Angehörigen mit entsprechenden Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft leben, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Es gelten – wie bisher schon - die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte - die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird angeraten. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch die Teilnahme am Präsenzunterricht bei ihrem Kind möglich ist. In Zweifelsfällen kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, wenn ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist die Kenntnis der Vorerkrankung zu dokumentieren.

## **III. Präsenzunterricht in den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen**

Im Gegensatz zu den Primarschulen ist an den weiterführenden Schulen eine Durchmischung der Lerngruppen deutlich schwieriger zu vermeiden. So erschweren die Größe der Schulen und die Organisation des Schulalltages, etwa durch Kurs- und Differenzierungssysteme sowie das Fachlehrerprinzip, ein Vorgehen wie in den Primarschulen. Daher gelten im Bereich der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen die mit der SchulMail Nr. 20 vom 6. Mai 2020 unter Punkt II getroffenen Regelungen grundsätzlich fort. Dennoch ist die Zeit bis zu den Sommerferien dafür zu nutzen, insbesondere nach dem Ende der Abschlussprüfungen den Präsenzunterricht auszuweiten. Die bisher erarbeiteten und kommunizierten Organisations-, Prüfungs- und Unterrichtskonzepte der Schulen bieten hierfür die Grundlage.

#### **IV. Berufskollegs**

Seit dem 11. Mai 2020 ist durch die vorgenommenen Priorisierungen in den Berufskollegs die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler bereits grundsätzlich möglich, da sie alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der Bildungsgänge der Berufskollegs umfassen. Durch fortlaufend durchgeführte Abschlussprüfungen erweitern sich sukzessive die personellen und räumlichen Kapazitäten der einzelnen Berufskollegs.

Angepasst an die geänderten Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben des Infektionsschutzes ist bis zu den Sommerferien schrittweise der Unterricht aller Schülerinnen und Schüler und Studierenden zumindest tageweise im Präsenzunterricht zu realisieren.

Dabei ist die Sicherstellung der Schullaufbahnen in Abschlussklassen und in der Folge die Erweiterung des zumindest tageweisen Unterrichts auf Unterricht in Orientierung an der Stundentafel zunächst für die in der SchulMail Nr. 21 bereits angegebene Prioritätsgruppe 1 zu ermöglichen:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 des Beruflichen Gymnasiums, in 3,5-jährigen oder 2,5-jährigen dualen Ausbildungsverhältnissen, die im Herbst 2020 ihre Berufsabschlussprüfungen ablegen; im 2. Jahr dreijähriger dualer Ausbildungsberufe, sofern der 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung wegen der durch die Corona-Pandemie bedingten Aussetzung des Schulbetriebs auf den Herbst verschoben wurde.

Danach werden die Klassen der Prioritätsgruppe 2 in Orientierung an der Stundentafel beschult:

Schülerinnen und Schüler im 2. Jahr dreijähriger dualer Ausbildungsberufe, im 1. Jahr zweijähriger dualer Ausbildungsberufe, im 2. Jahr dreijähriger Bildungsgänge zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht, im 1. Jahr zweijähriger Bildungsgänge mit Berufsabschluss nach Landesrecht sowie Studierende im 1. Jahr der Fachschulen.

Anschließend ist entsprechend für die 3. Prioritätsgruppe zu verfahren:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums, im 1. Jahr drei- und 3,5-jähriger dualer Ausbildungsberufe, im 1. Jahr zweijähriger Bildungsgänge ohne Berufsabschluss nach Landesrecht, im 1. Jahr dreijähriger Bildungsgänge zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

Auch bei der angestrebten Ausweitung des Unterrichts wird somit weiterhin sowohl der Chancengerechtigkeit hinsichtlich nächstgelegener Prüfungen und Abschlüsse wie auch den individuellen Kapazitäten der einzelnen Berufskollegs Rechnung getragen.

#### **V. Lernen auf Distanz**

Schülerinnen und Schülern, denen Präsenzunterricht nicht in vollem Umfang angeboten werden kann, erhalten auch weiterhin ergänzende Lernangebote für das Lernen auf Distanz, die sich möglichst an der Stundentafel orientieren. Gemäß § [42 Absatz 3 Satz 1 SchulG](#) können diese Aufgaben grundsätzlich nicht als optional, sondern nur als verpflichtend angesehen werden. Es ist



HINWEIS: Falls vorhandene Links in dieser Nachricht nicht richtig angezeigt werden, sollten Sie diese kopieren und in die Adresszeile des Browsers einfügen.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an Herrn Benjamin Verhoeven, 0211 / 5867-3581,  
[corona@msb.nrw.de](mailto:corona@msb.nrw.de)